

Vertrag für die ambulante Betreuung

zwischen

**Therapiehilfe Bremen gGmbH, Johann-Kühn-Str.1 in 28237 Bremen, Hof Düring
ambulant**

im Folgenden ‚Einrichtung‘ genannt

und

Frau/Herr _____ geb. am: _____

bisher wohnhaft in _____

im Folgenden ‚Bewohner‘ / ‚Bewohnerin‘ genannt

ggf. vertreten durch die rechtliche Betreuerin/Betreuer:

Frau/Herr _____

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung	<i>J. Giesecke</i>	1.0 2018-01-12	Seite 1 von 6

Präambel

Der Hof Düring betreut chronisch mehrfach beeinträchtigter abhängiger Menschen ambulant in eigenem Wohnraum. Ziel der Betreuung ist, die/den KlientIn zu befähigen, einen individuellen Weg zu finden, sich in die Gesellschaft zu integrieren bzw. zu reintegrieren. Die Förderung jeder/jedes KlientIn findet unter Beachtung der jeweiligen Ressourcen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf Grundlage des bestehenden Konzepts statt. Das Konzept kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

Der Träger fühlt sich der fachlichen Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention (2006) verpflichtet.

Die Einrichtung hat mit dem Träger der Sozialhilfe gem. § 75 SGB XII Vereinbarungen über

- Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistung (Leistungsvereinbarung) und
- die für die einzelnen Leistungsbereiche (Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag) zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung)

abgeschlossen. Diese und der niedersächsische Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII bilden die Vertragsgrundlage und sind Bestandteil dieses Vertrages; sie können in der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden. Es besteht kein Versorgungsvertrag mit einer Pflegekasse.

Der Träger ist als gemeinnützig anerkannt und ist eine Gesellschaft des *therapiehilfe* e.V.

§ 1 Leistungen

Die betreuenden Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf des/der KlientIn. Sie werden aufgrund folgender Unterlagen und Angaben ermittelt:

- Angaben der/des KlientIn
- Angaben des gesetzlichen Betreuers/Vertreters
- Ärztliche/therapeutische Stellungnahmen
- Anamnesebogen/Aufnahmebogen
- Hilfeplan, soweit vorhanden
- Gesamtplan, soweit vorhanden
- Bewilligung des Sozialhilfeträgers

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung	<i>J. Giese</i>	1.0 2018-01-12	Seite 2 von 6

Der/die KlientIn erhält die erforderliche individuelle Betreuung gemäß der Leistungsvereinbarung.

Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, die entsprechenden Unterlagen bei der Verwaltung der Einrichtung einzusehen.

Direkte Leistungen der Einrichtung können z.B. Hilfen sein:

- zur Sicherung der individuellen Basisversorgung
- zur Tagesstrukturierung
- zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- zur Freizeitgestaltung
- bei der Kommunikation
- im psychosozialen Bereich
- bei der Krisenbewältigung
- bei der Anbahnung von Beschäftigung/Arbeit/Ausbildung (ggf. auch auf dem sog. „2. Arbeitsmarkt“)
- bei der Verwendung (und bei Bedarf Verwaltung) des Eigengeldes im Rahmen des Hilfeplans
- bei der Koordination und Vermittlung medizinischer Hilfen
- Unterstützung bei der Gesundheitsvorsorge und Betreuung im Krankheitsfall auf Anordnung des behandelnden Arztes einschließlich der im Bedarfsfall erforderlichen ordnungsgemäßen Medikamentenversorgung/-verwaltung

Der Umfang der Leistungserbringung wird im Rahmen des Hilfebedarfs durch den individuellen Hilfeplan konkretisiert. Er wird von der Einrichtung dokumentiert.

Der von den Vertragspartnern vereinbarte Hilfeplan in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil des Vertrages. Die Bewohnerin/der Bewohner und ggf. ihr/sein gesetzlicher Betreuer sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten an den Betreuungs- und Förderungsmaßnahmen mitzuwirken, um die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen.

§ 2 Pflichten der/des KlientIn

1. Die/der KlientIn respektiert die auf Abstinenz ausgerichtete Grundhaltung der der Betreuung.

§ 3 Leistungsentgelte

1. Die/der KlientIn zahlt der Einrichtung das in Rechnung gestellte Entgelt. Dieses richtet sich nach den Beträgen, die jeweils zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Kostenträgern vereinbart sind.
2. Im Übrigen gelten die in der Vergütungsvereinbarung getroffenen Regelungen sowie die Bestimmungen des Landesrahmenvertrages nach § 76 SGB XII und § 7 Abs. 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz.
4. Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, die entsprechenden Unterlagen bei der Verwaltung der Einrichtung einzusehen.
5. Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, ist die Einrichtung berechtigt, mit diesen abzurechnen. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
6. Der Bewohner beantragt, soweit er nicht Selbstzahler ist, die ihm zustehenden Sozialleistungen für eine Kostenübernahme durch den Sozialleistungsträger; dabei ist die Einrichtung auf Wunsch behilflich.

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung	<i>J. Visseloff</i>	1.0 2018-01-12	Seite 3 von 6

§ 4 Leistungsänderungen und Entgeltpassungen

1. Die Einrichtung passt ihre Leistungen, gemäß der Verpflichtungen aus §9 des WBVG, einem veränderten, verringerten oder erhöhten Betreuungsbedarf des/der KlientIn an. Sofern im Rahmen der Stärkung der Selbständigkeit der/des KlientIn Leistungen angepasst werden, ist das Einverständnis erforderlich.
2. Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgeltes zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Sach- und Personalkosten verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind und den Vereinbarungen mit den Sozialhilfeträger entspricht (§ 9 Abs. 2 WBVG). Die Einrichtung ist in diesem Fall berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.
3. Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag wird auf in der Kostenübernahme vorgesehene Zeit abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Fristgerecht kann der Vertrag bis zum 3. Werktag eines Monat zum Ende des Monats gekündigt werden

Die/der KlientIn kann aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

3. Die Einrichtung kann den Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich unter Angabe der Gründe kündigen. Die Einrichtung kann wegen mangelnder Mitwirkung nur kündigen, wenn sie zuvor der/dem KlientIn unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht entfallen ist.
4. Die Einrichtung kann wegen Zahlungsverzugs nur kündigen, wenn sie zuvor dem/der KlientIn unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat.
5. Die Vertragsauflösung sowie die Kündigung bedürfen der Schriftform.

§ 6 Mitwirkung anderer Personen

1. Die/der KlientIn kann, sofern ein(e) Betreuer/in nicht bestellt ist, zur Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber der Einrichtung seine Eltern oder die Person, die ihn tatsächlich betreut, hinzuziehen. Die Kontaktdaten werden in der elektronischen Bewohnerakte erfasst.
2. Diese Person ist berechtigt, sich neben der/dem KlientIn in allen Angelegenheiten des Klienten an die Einrichtung zu wenden.

§ 7 Datenerhebung und –weitergabe

Die Einrichtung ist berechtigt, personenbezogene Daten der/des KlientIn zu erheben und zu speichern. Sie dürfen an Dritte weitergegeben werden, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Darüber hinaus ermächtigt die/der KlientIn die Einrichtung zur Weitergabe derjenigen personenbezogenen Daten an die Sozialleistungsträger, die zum Erhalt von Sozialleistungen erforderlich sind.

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung	<i>J. Visselhoff</i>	1.0 2018-01-12	Seite 4 von 6

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit Daten zum Zwecke der Eingliederungshilfe an Dritte weitergegeben werden sollen, ist dies in einer ergänzenden Vereinbarung festzuhalten.

§ 8 Information

Der Vertrag mit der/dem KlientIn, seinem(r) Betreuer/in und der gegebenenfalls nach § 11 hinzugezogenen Person erläutert. **Die/der KlientIn erhält eine Ausfertigung des Vertrages.**

§ 9 Recht auf Beratung und Beschwerde

1. Die/der KlientIn hat das Recht, sich bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen mündlich oder schriftlich bei der Einrichtungsleitung zu beschweren. Daneben kann die/der KlientIn sich auch beim Träger sowie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie beraten lassen oder beschweren. Die Einrichtung ist verpflichtet, binnen einer Woche auf eine schriftliche Beschwerde schriftlich zu antworten.
2. Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich über die Ergebnisse der internen und externen Qualitätssicherung zu informieren.
3. Die Rechte des § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG, Verbraucherschutz) bleiben unberührt.

§ 10 Weitere Vereinbarungen

1. Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden gelten nur in der von der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich bestätigten Ausfertigung des Vertrages.
2. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Düring, den

Träger der Einrichtung

Bewohner/in

Betreuer/in

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung	<i>J. Giesecke</i>	1.0 2018-01-12	Seite 5 von 6

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung	<i>J. Giesecke</i>	1.0 2018-01-12	Seite 6 von 6